

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

3. Änderung „Nachtweide/Grubenäcker“

der Gemeinde Haldenwang

Die Gemeinde Haldenwang hat am 21. Mai 2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Nachtweide/Grubenäcker“ zu ändern, um neben Einzelhäusern auch die Zulässigkeit von Doppelhäusern zu ermöglichen.

Der Änderungsbebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. § 4c BauGB wurde nicht angewandt.



Der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes umfasst den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Nachtweide/Grubenäcker“, ausgenommen des Überschneidungsbereiches in dem der Bebauungsplan „Nachtweide/Grubenäcker“ bereits durch den Bebauungsplan „Nachtweide/Grubenäcker Änderung und Erweiterung“ aufgehoben wurde (siehe Übersichtslageplan, o. M.).

Durch den vorliegenden Änderungsbebauungsplan wird das Spektrum der zulässigen Hausformen (Einzelhäuser) um Doppelhäuser ergänzt. Weitere Änderungen wurden durch den vorliegenden Änderungsbebauungsplan nicht vorgenommen.

Die Gemeinde Haldenwang hat mit Beschluss vom 15. Oktober 2025 den Bebauungsplan 3. Änderung „Nachtweide/Grubenäcker“ in der Fassung vom 9. Juli 2025 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 3. Änderung „Nachtweide/Grubenäcker“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Haldenwang (Rathaus - Bauamt, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang) zu den Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag bis Donnerstag:
07:30 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag:
zusätzlich 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Mittwoch:
zusätzlich 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag:
nach Terminvereinbarung

individuelle Terminvereinbarungen werden außerhalb der genannten Öffnungszeiten ermöglicht

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Haldenwang, 05.11.2025

.....
Ort, Datum



.....
Erste Bürgermeisterin, Doris Egger

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk	Datum	Unterschrift
An den Amtstafeln angeschlagen am:	12.11.2025	
Von den Amtstafeln abgenommen am:	28.11.2025	

Die Bekanntmachung ist nach Abnahme durch die Amtsboten wieder an die VG Haldenwang, Zimmer Nr. 11 im Original zurückzuleiten!